

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 30/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juni 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers, der in der Hauptsache die Vormerkung eines Tatbestandes der Pflichtversicherung bei Kindererziehung iS von § 2a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) begehrt, ist unzulässig.

Er hat den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG), auf den er seine Beschwerde stützt, entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht "dargelegt". Dafür hätte er die Rechtsfrage, die er für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11), die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39, 7; § 160 Nr 60), die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darstellen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 59; § 160 Nr 17) und schließlich den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; § 160a Nrn 31, 54). Erforderlich ist eine Beschwerdebegründung, die dem Beschwerdegericht grundsätzlich die Möglichkeit gibt, allein anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen - verfassungsrechtlich unbedenklichen (Bundesverfassungsgericht - BVerfG in SozR 1500 § 160a Nrn 44, 45, 48) - Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht (vgl zu den einzelnen Anforderungen: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 55-72 mwN).

Der Kläger hat sich in seiner Beschwerdebegründung darauf beschränkt, seine materiell rechtliche Auffassung darzustellen, weshalb das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) das Sozialstaatsprinzip iVm Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verletzte, die Beklagte ihren Betreuungs- und Beratungspflichten nicht nachgekommen sei und weshalb § 2a Abs 2 AVG gegen Art 3 Abs 2 und Art 6 GG verstoße. Diesem sachlich-rechtlichen Vorbringen und der Frage, ob die streitige Kindererziehungszeit nach den vom Senat im Urteil vom 28. Februar 1991 (4 RA 76/90 zur Veröffentlichung vorgesehen) dargelegten Grundsätzen für den Kläger vorzumerken ist, dürfte der Senat nur nachgehen, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt ist. Hingegen hat der Kläger schon keine bestimmte Rechtsfrage klar bezeichnet. Darüber hinaus ist insbesondere auch nicht dargelegt, welche der von ihm angesprochenen materiell rechtlichen Probleme noch höchstrichterlicher Klärung bedürfen und in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden müßten.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.



Die Kostentscheidung folgt in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)